

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Jungwacht Blauring Allschwil besteht ein nicht profitorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Allschwil.
- 2) Der Verein besteht aus den Scharen Jungwacht Allschwil und Blauring Allschwil

2. Zweck

- 1) Jungwacht Blauring Allschwil ist eine römisch-katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Allschwil bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Allschwil basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Allschwil.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches auch jährlich zahlreiche gemeinsame Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Allschwil über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederbeiträge werden an der Vereinsversammlung festgelegt. Den Mitgliedern des Leitungsteams werden die Mitgliederbeiträge in Anerkennung ihrer Freiwilligenarbeit erlassen.
- 4) Die röm.-kath. Kirche stellt für den Scharbetrieb Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 5) Die röm.-kath. Kirchgemeinde kann durch Beiträge gemäss ihren Regelungen und Kirchgemeindebeschlüssen die Jugendarbeit durch finanzielle Beiträge unterstützen (LeiterInnen-Ausbildungsbeiträge, Lagerbeiträge und pro-Kopf-Beitrag)
- 6) Durch die Anmeldung der Aktivitäten bei Jugend&Sport generiert das Leitungsteam Beiträge vom Bund.
- 7) Über weitere Aktionen zur Mittelbeschaffung wie z.B. Altpapiersammlung oder St. Nikolaus-Aktion entscheidet das Leitungsteam bei der Jahresplanung.

4. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein Jungwacht Blauring Allschwil ist Mitglied von Jungwacht Blauring Region Basel

5. Mitglieder

- 1) Mitglied von Jungwacht Blauring Allschwil ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Allschwil. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jungwacht Blauring Allschwil begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Region Basel.
- 3) Jungwacht Blauring Allschwil ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschlüssung.
- 2) Zuständig für Ausschlüssungen ist die Scharleitung, die das Mitglied vor der Ausschlüssungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschlüssung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- die Scharleitung
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle
- Kasse

8. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden. Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
- 2) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
- 3) Die Scharleitung kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Traktandums verlangt wird.
- 4) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Scharleitung der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Präsiden (in Absprache mit der Pastoralraumleitung)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt in der Regel mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, die Wahl der Delegierten im Fall von Einwänden, sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.
- 7) Beschlüsse betreffend Ausschlussentscheide benötigen 2/3 der abgegebenen Stimmen um bestätigt zu werden.

9. Der Vorstand - Scharleitung

- 1) Die Scharleitung ist der Vorstand nach Art. 69ff ZGB. Im Scharleben und in den Statuten ist mit Scharleitung der Vorstand gemeint.
- 2) Die Scharleitung setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 3) Die Amtsdauer der Scharleitungsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Scharleitungsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 4) Die Scharleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Scharleitung konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung - Einzel.
- 5) Die Scharleitung trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 6) Die Scharleitung übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8) Die Scharleitung regelt den Zugang zum Vereinslokal.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteam entscheidet das Leitungsteam.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.

- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Region Basel** zur Kenntnis zu bringen.

12. Kasse

- 1) Die Kasse setzt sich aus mindestens einem bis maximal drei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei ihrer Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Eine Mitgliedschaft in Scharleitung und Kasse ist unvereinbar.
- 3) Die Amtsdauer der Kasse beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Kasse und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 4) Die Kasse hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung individuelle Budgetanfragen in Absprache der Scharleitung und Information des Leitungsteams
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.
 - Verwaltung der finanziellen Mittel und Buchführung.

13. Präses

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht, Blauring, Pastoralraumleitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

14. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

15. Konflikte

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, zunächst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK (Deutschschweizer Ordinarien-Konferenz) wird in einem separaten Reglement geregelt.
- 1) 2) Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Basel- Landschaft anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt der Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

16. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

17. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich **Jungwacht Blauring Allschwil** zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen **Jungwacht Blauring Region Basel** zur getreuen Verwaltung übergeben. **Jungwacht Blauring Region Basel** hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.
- 3) Die Beiträge der röm.-kath. Kirchgemeinde des letzten Jahres fliessen an diese zurück.

18. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am **09.05.2020** von **Jungwacht Blauring Region/Kanton Basel** genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch **Jungwacht Blauring Region/Kanton Basel**. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Basel, 11.05.2020



Matthew Chappell
Scharleiter